

Badeordnung für das Hallenbad Planetenring der Stadt Garbsen

1 Geltungsbereich und Zweck

- 1.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und gilt für alle Bereiche des Hallenbades Planetenring einschließlich der Sauna. Sie ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Bades wird diese Badeordnung anerkannt.
- 1.2 Bei Vereins-, Gemeinschaftsveranstaltungen oder anderen geschlossenen Gruppen stellen die Nutzer zur Beaufsichtigung des Badebetriebes vom Betreten bis zum Verlassen des Bades eigenverantwortlich die erforderlichen sachkundigen Kräfte / Wasseraufsicht. Die Übungsleiter/in oder Aufsichtspersonen müssen mindestens
 - a) das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber oder
 - b) eine kombinierte Rettungsübung (gem. DGfdB R 94.05 in der jeweils gültigen Fassung)abgelegt haben. Der letzte Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 1.3 Für die Wasseraufsicht bei Schulveranstaltungen und den Schwimmunterricht gelten die Vorgaben des Schulgesetzes (§ 62 NSchG) in Verbindung mit dem Runderlass „Bestimmungen für den Schulsport“ des Nds. Kultusministeriums in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4 Bei Schul-, Vereins- oder sonstigen Veranstaltungen ist das Lehrpersonal, der/die Trainer/in, der/die Übungsleiter/in bzw. der/die Veranstaltungsleiter/in für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
- 1.5 Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb im Hallenbad Planetenring. Für Sonderveranstaltungen können zeitlich begrenzte Ausnahmen zugelassen werden.

2 Nutzungsberechtigter Personenkreis

- 2.1 Die Benutzung des Hallenbades und der Sauna steht während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten grundsätzlich jeder Person frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Personen, von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen werden, kann der Zutritt verwehrt werden.
- 2.2 Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder sonst die Besorgnis einer Gesundheitsgefahr für Dritte begründenden Krankheitszeichen sind von der Benutzung des Hallenbades und der Sauna ausgeschlossen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

- 2.3 Personen mit körperlichen oder/und geistigen Einschränkungen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet. Die Begleitperson erhält freien Eintritt.
- 2.4 Kinder bis 8 Jahren müssen von einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson begleitet werden (DIN EN 15288-2 / 6.1.1.3).
- 2.5 Der allgemeine Bade- und Saunabetrieb kann z. B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen, wegen drohender Überfüllung sowie für Reparatur- und Reinigungszeiten und aufgrund anderer unvorhergesehener Ereignisse eingeschränkt bzw. Bad und Sauna vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden. Eine Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes ist in den genannten Fällen ausgeschlossen.
- 2.6 Die Überlassung an Vereine, Schulen oder ähnliche Einrichtungen wird von der Stadt gesondert geregelt.
- 2.7 Private Schwimmlehrer/innen sind ohne besondere Zustimmung der Stadt zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- 2.8 Gruppenveranstaltungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

3 Öffnungszeiten

- 3.1 Es gelten die von der Stadt Garbsen bekannt gemachten Öffnungszeiten. Sie bestimmen den Zeitpunkt des frühestmöglichen Einlasses sowie den Zeitpunkt des spätestmöglichen Verlassens des Bades / der Sauna an den Ein- bzw. Ausgangsdrehkreuzen.
- 3.2 Letzter Einlass in das Hallenbad ist 60 Minuten und in die Sauna 90 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- 3.3 Die Schwimmhalle ist in jedem Fall spätestens 20 Minuten, der Schwitzraum (Sauna) spätestens 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

4 Eintrittskarten

- 4.1 Für die Benutzung des Bades und der Sauna ist ein Nutzungsentgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis zu entrichten. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Badeordnung und wird bekannt gegeben.
- 4.2 Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erwirbt der Bade- bzw. Saunagast das Recht, die zum Gebrauch vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen. Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades bzw. der Sauna. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

- 4.3 Wertkarten sind Eintrittskarten, die zur mehrmaligen Benutzung des Bades berechtigen und zwar so oft, bis das Guthaben der Wertkarte verbraucht ist. Wertkarten können wieder aufgeladen werden.
- 4.4 Wertkarten sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Die Teilnahme an Gruppenveranstaltungen befreit nicht von der Verpflichtung zum Erwerb einer Eintrittskarte.
- 4.5 Das Restguthaben von Wertkarten wird erstattet, wenn der Zeitpunkt des Erwerbes, der Aufbuchung oder der letzte Bad- oder Saunabesuch nicht länger als ein Jahr zurückliegt. In allen anderen Fällen ist ein Umtausch, die Inzahlungnahme bzw. eine Erstattung nicht möglich.
- 4.6 Bei Verlust einer Wertkarte I, II ,III oder IV kann durch Vorlage entsprechender Ausweisdokumente und/oder des Kaufbeleges eine Ersatzwertkarte (kostenpflichtig für Wertkarte III und IV) ausgestellt werden.
- 4.7 Das jeweilige Eintrittsmedium (ChipCoin, Transponderkarte oder Barcodeticket) ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen bzw. zur Prüfung auszuhändigen.
- 4.8 Wer sich den Zutritt zum Hallenbad oder der Sauna verschafft, ohne das Nutzungsentgelt zu entrichten oder unberechtigt einen ermäßigten Tarif wählt, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses zu entrichten. Die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bleibt hiervon unberührt.

5 Betriebshaftung

- 5.1 Die Stadt Garbsen gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.
- 5.2 Der Besucher haftet der Stadt Garbsen für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege.
- 5.3 Die Haftung der für die Stadt Garbsen handelnden Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit.
- 5.4 Schäden und Unfälle sind unverzüglich der Stadt, in der Regel dem Schwimmmeister, mitzuteilen.

6 Badbenutzung

- 6.1 Nichtschwimmer/innen dürfen nur den für sie bestimmten und durch eine Trennleine abgegrenzten Beckenteil benutzen. Die Wassertiefe während des öffentlichen Badebetriebes beträgt im Nichtschwimmerbereich 0,90 m.
- 6.2 Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von Schwimmkundigen benutzt werden. Die Benutzung der Schwimmbecken und der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr.
- 6.3 Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Während der zum Springen freigegebenen Zeiten ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) das Sprungbrett nicht unterschwommen wird,
 - b) sich im Sprungbereich keine Personen aufhalten,
 - c) nur eine Person das Sprungbrett betritt und
 - d) nach dem Sprung der Sprungbereich sofort verlassen wird.
- 6.4 Die Becken dürfen nur über die dafür vorgesehenen Ein- und Ausstiege bzw. die Hubbodentreppe betreten werden. Es ist nicht gestattet:
 - a) vom seitlichen Beckenrand zu springen,
 - b) Personen in das Becken zu stoßen oder zu werfen
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen und
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

7 Verhalten im Bad

- 7.1 Das Bad darf nur seiner Zweckbestimmung nach genutzt werden.
- 7.2 Die Einrichtungen des Bades und der Sauna sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- 7.3 Alle Gäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- 7.4 Das Fotografieren, Filmen und die Benutzung von Handys/Smartphones ist grundsätzlich nicht gestattet. Für gewerbliche und Presseaufnahmen (Film / Foto / Ton) bedarf es einer vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Garbsen.
- 7.5 Gegenstände aus Glas, Porzellan oder ähnlichen Materialien sind im Bade- oder Saunabereich nicht gestattet.
- 7.6 Das Essen und Trinken ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 7.7 Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken und anderer berauschenden Mitteln im Hallenbad / der Sauna sind nicht gestattet. Alkoholisierte und berauschte Personen können des Bades bzw. der Sauna verwiesen werden.

- 7.8 Das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten sind im gesamten Gebäude des Hallenbades Planetenring untersagt.
- 7.9 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

8 Badebekleidung

- 8.1 Das Benutzen der Schwimmbecken ist nur mit üblicher, sauberer Badebekleidung und mit bloßen Füßen oder Aqua-Schuhen gestattet. Das Tragen von T-Shirt oder Unterwäsche ist nicht erlaubt. Die Entscheidung, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
- 8.2 Kinder unter 18 Monaten müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen in den Becken und den Nassbereichen entsprechende Badebekleidung, sog. Aquawindeln tragen.
- 8.3 Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- 8.4 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

9 Körperreinigung

- 9.1 Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur nach ausreichender Körperreinigung erlaubt.
- 9.2 Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen außerhalb der Duschräume nicht benutzt werden.
- 9.3 Das Rasieren, Maniküre, Pediküre und das Färben/Tönen/Schneiden der Haare o. ä. sind nicht erlaubt.

10 Umkleiden / Schranknutzung

- 10.1 Die Wechselkabinen und die Sammelumkleiden dienen nur zum An- und Auskleiden.
- 10.2 Die Bade- und Saunagäste sind verpflichtet, ihre Bekleidung in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken aufzubewahren und die Schränke abzuschließen.
- 10.3 Hat ein Badegast seinen Schlüssel für den Garderobenschrank verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Schrankinhaltes übergeben.

Bei Verlust des Schrankschlüssels wird die Ersatzbeschaffung gemäß Entgeltverzeichnis in Rechnung gestellt.

11 Fundsachen

- 11.1 Gegenstände, die im Hallenbad und Sauna gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- 11.2 Garderobenschränke, die bei Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet und deren Inhalt als Fundsache behandelt.
- 11.3 Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

12 Aufsicht

- 12.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Das Badpersonal und ggf. weitere Beauftragte der Stadt Garbsen übt/üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 12.2 Gäste, die diese Badeordnung oder Anweisungen des städtischen Personals nicht beachten, können zeitlich begrenzt oder dauerhaft von der Benutzung des Hallenbades Planetenring und der Sauna ausgeschlossen werden. Das Eintrittsentgelt wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet. Von Personen, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Badeordnung des Bades verwiesen werden, werden die Personalien erfasst. Sofern die Mitwirkung hieran verweigert wird, wird die Polizei hinzugezogen und die anfallenden Kosten den Betroffenen auferlegt.
- 12.3 Der Kassenbereich, das Bad, und die Zugänge zu den Umkleiden werden videoüberwacht. Die videoüberwachten Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

13. Verhalten in der Sauna

- 13.1 Vor der Benutzung der Saunaeinrichtung empfiehlt es sich, einen Arzt zur persönlichen Verträglichkeit sowie zu möglichen Gesundheitsrisiken zu fragen. Bitte beachten Sie die ausgehängten Saunahinweise.
- 13.2 Für die Benutzung der Sauna gelten die nachfolgend genannten Verhaltensregeln. Im Übrigen gelten die sonstigen Vorschriften dieser Badeordnung auch für die Sauna.
- 13.3 Die Saunaanlage dient der Entspannung und Ruhe. Entsprechendes rücksichtvolles Verhalten wird vorausgesetzt. Das gilt innerhalb und außerhalb der

Saunakabinen sowie in allen anderen Bereichen der Saunaanlage.

- 13.4 Die Benutzung der Saunaanlage ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- 13.5 Die Benutzung der Saunakabine ist nur nackt und mit einem ausreichend großen Liegetuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke, z.B. durch Schweiß, ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Das Trocknen von Handtüchern oder Kleidung in den Saunakabinen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
- 13.6 Badesandalen, Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, Saunabürsten sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen nicht mit in die Saunakabinen genommen werden.
- 13.7 Das Einbringen von Duftstoffen oder Saunazusätzen darf ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
- 13.8 Einreibemittel dürfen vor Benutzung der Ruheliegen nicht aufgetragen werden. Die Benutzung der Liegen ist nur mit Bademantel oder ausreichend großem Handtuch gestattet.
- 13.9 Im Ruheraum darf nicht laut gesprochen oder gesungen werden. Jeder Saunagast hat alles zu unterlassen, was die übrigen Saunagäste stören könnte.

Entgeltverzeichnis

für das Hallenbad Planetenring der STADT GARBSEN Anlage zu § 4 lfd. Nr. 4.1 der Badeordnung vom 01. Januar 2017

Der Rat der Stadt Garbsen setzt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 folgende Entgelte fest:

1. Einzelkarten

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | 3,00 € |
| b) Ermäßigung für Erwachsene gem. Ziffer 4 | 1,50 € |
| c) Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr | 1,50 € |
| d) Kleinkinder bis einschl. 2 Jahren und Begleitpersonen von Gästen mit körperlichen oder/und geistigen Einschränkungen haben freien Eintritt | |
| e) Frühschwimmen
Montag bis Mittwoch und Freitag
ab 6:00 bis zum Beginn des Schulschwimmen um 8:00 oder 10:00 Uhr
(nicht an Feiertagen und nicht während der Ferien) | 1,80 € |

2. Geldwertkarten

Wertkarte I (39,00 €)	32,00 €
Wertkarte II (78,00 €)	60,00 €
Wertkarte III (264,00 €)	160,00 €
Wertkarte IV (528,00 €)	265,00 €

3. Warmbadezuschlag 1,20 €

4. Ermäßigung

Bei Vorlage entsprechender, personengebundener Nachweise erhält folgender Personenkreis ermäßigte Einzelkarten:

- Personen in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr
- Schülerinnen / Schüler allgemeinbildender Schulen
- Menschen mit Behinderungen ab 50% Behinderungsgrad
- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz
- Studentinnen / Studenten aller Universitäten, Hoch- o. Fachhochschulen
- Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende
- Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte

5. Sauna im Hallenbad Garbsen

Einzelkarte	7,30 €
10er-Karte	62,00 €

6. Sonstige Entgelte

a) Verlust des Garderobenschlüssels	20,00 €
b) Benutzung ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes oder unberechtigte Nutzung eines ermäßigten Tarifes	60,00 €
c) Ausstellung einer Ersatzwertkarte III und IV	5,00 €

7. Benutzung durch schwimmsporttreibende Vereine

Die Benutzung des Bades für den Trainingsbetrieb erfolgt im Rahmen des Belegungsplanes; das Nutzungsentgelt hierfür beträgt 8,40 € jährlich pro aktives Mitglied. Als aktives Mitglied wird jedes Vereinsmitglied gewertet, die im Laufe des Jahres am Trainingsbetrieb (Inhaber einer Trainer- oder Mitgliedskarte) des Vereins teilgenommen hat, und zwar unabhängig von der Anzahl der wahrgenommenen Trainingseinheiten.

Für die Benutzung des Bades außerhalb des Belegungsplanes ist ein Nutzungsentgelt von 8,70 € pro Bahn und Stunde, bei Überlassung von mehr als 3 Bahnen von 42,00 € je Stunde zu zahlen.

8. Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund im Einzelfall von den in diesem Entgeltverzeichnis festgelegten Sätzen abweichende Entgelte festsetzen.